

# Bundesgesetz *Entwurf* über die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 81, 87 und 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2,  
*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**            Ziele

Die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur bezweckt:

- a. für den Personenfern- und den Güterverkehr die Kapazitäten auszubauen und die Leistungen zu steigern;
- b. die Zahl der Vollknoten zu erhöhen;
- c. die Reisezeiten auf der Ost-West-Achse zu verkürzen;
- d. Kapazitätsengpässe auf der Nord-Süd-Achse zu beseitigen.

### **Art. 2**            Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur und ihre Finanzierung durch den Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds).

### **Art. 3**            Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Kapazitätsausbau*: bauliche Massnahme zur Behebung eines bestehenden Kapazitätsengpasses sowie zur Verdichtung des Bahnverkehrs auf einer Strecke;
- b. *Leistungssteigerung*: elektronische Massnahmen zur Verdichtung des Bahnverkehrs auf einer Strecke;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BB1

- c. *Beschleunigungsmassnahme*: bauliche und elektronische Massnahmen zur Verkürzung der Reisezeit eines Zuges zwischen zwei Bahnhöfen;
- d. *Zugfolgeverdichtung*: Senkung des zeitlichen Abstands zwischen zwei Zügen, die auf der gleichen Strecke in die gleiche Richtung fahren.
- e. *Entflechtung*: bauliche Massnahme in einem Knoten, die eine kreuzungsfreie Verkehrsführung ermöglicht und die Knotenkapazität erhöht.

## 2. Abschnitt: Massnahmen

### Art. 4 Massnahmen für die Eisenbahngrossprojekte

<sup>1</sup> Die Massnahmen zur Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur umfassen:

- a. auf den NEAT-Strecken:
  - 1. Basel - Gotthard Nord: Zugfolgeverdichtung Basel - Brugg-  
Aldorf/Rynächt,
  - 2. Gotthard Süd - Chiasso: Leistungssteigerung Knoten Bellinzona, Lu-  
gano und Chiasso, Zugfolgeverdichtung Biasca – Bellinzona - Chias-  
so, Kapazitätsausbau Balerna - Mendrisio
  - 3. Bellinzona - Luino: Leistungssteigerung,
  - 4. Zug - Arth-Goldau: Leistungssteigerung Knoten Arth-Goldau und  
Kapazitätsausbau,
  - 5. Raum Bern: Leistungssteigerung Bern - Thun,
  - 6. Lötschberg- und Gotthardachse: Massnahmen zur Gewährleistung der  
Bahnstromversorgung und Lärmschutzmassnahmen (bei Mehrbe-  
trieb).
- b. auf den übrigen Strecken:
  - 1. Raum Genf: Leistungssteigerung,
  - 2. Raum Lausanne: Kapazitätsausbau (viertes Gleis) Lausanne - Re-  
nens, Leistungssteigerung Knoten Lausanne,
  - 3. Lausanne – Brig - Iselle: Beschleunigungsmassnahmen und Lei-  
stungssteigerung,
  - 4. Lausanne – Biel - Zürich: Beschleunigungsmassnahmen,
  - 5. Lausanne-Bern: Beschleunigungsmassnahmen und Leistungsstei-  
gerung,
  - 6. Raum Bern: Entflechtung Wylerfeld, Kapazitätsausbau Knoten  
Bern
  - 7. Belp - Thun (Gürbetal): Kapazitätsausbau und Leistungssteige-  
rung,

8. Spiez - Interlaken West: Kapazitätsausbau und Leistungssteigerung,
9. Biel – Delsberg - Basel: Beschleunigungsmassnahmen,
10. Basel - Olten: Entflechtung Liestal, Leistungssteigerung Basel Personenbahnhof,
11. Raum Olten: Entflechtung Olten Nord und Olten Ost, Leistungssteigerung Knoten Olten,
12. Olten – Aarau: Kapazitätsausbau Olten – Aarau (durchgehend vierspurig), Kapazitätsausbau (viertes Gleis) Dulliken – Däniken, Eppenbergtunnel,
13. Raum Rapperswil - Gruemet/Mellingen: Kapazitätsausbau Rapperswil - Gruemet (Neubaustrecke Chestenberg),
14. Raum Zürich: Fernverkehrsanteil Durchmesserlinie, Kapazitätsausbau Südzufahrt Altstetten - Zürich,
15. Thalwil - Luzern: Kapazitätsausbau Cham - Rotkreuz, Leistungssteigerung Knoten Thalwil,
16. Zürich - Winterthur: Entflechtung Raum Dorfneft, inkl. Kapazitätsausbau: Entflechtung Hürlistein; Kapazitätsausbau Knoten Effretikon
17. Raum Winterthur: Kapazitätsausbau Tössmühle – Winterthur, Leistungssteigerung Knoten Winterthur
18. Winterthur - St. Gallen: Beschleunigung und Leistungssteigerung,
19. Winterthur – Weinfelden: Beschleunigungsmassnahmen und Leistungssteigerung
20. Bellinzona - Locarno: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau;
21. Rheintal: Kapazitätsausbau
22. Neuhausen – Schaffhausen: Leistungssteigerung
23. Übrige Strecken: Massnahmen zur Gewährleistung der Bahnstromversorgung, Lärmschutzmassnahmen (bei Mehrbetrieb) und den Bau von Abstellanlagen.

#### **Art. 5           Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr**

Führen die Massnahmen nach Artikel 4 zu Nachteilen für den Regionalverkehr, so können bauliche Massnahmen zur deren Behebung getroffen werden.

#### **Art. 6           Projektierung und Ausführung**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturbetreiberinnen projektieren die Massnahmen für die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur und führen sie aus.

<sup>2</sup> Der Bund regelt seine Beziehungen zu den Infrastrukturbetreiberinnen in Vereinbarungen. Darin werden die Strecken, Leistungen, Kosten und Termine, die Gewährung der Mittel sowie die Organisation im Einzelnen festgelegt.

<sup>3</sup> Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

#### **Art. 7** Vergabe von Aufträgen

Die Infrastrukturbetreiberinnen vergeben Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

#### **Art. 8** Laufende Optimierung der Arbeiten

Bei der Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur sind nach dem Grundsatz einer betriebs- und volkswirtschaftlichen Optimierung laufend der bahntechnologische Fortschritt, organisatorische Verbesserungen sowie die Entwicklung im Personen- und Güterverkehr zu berücksichtigen.

#### **Art. 9** Neue Vorlage

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens im Jahr 2016 eine Vorlage über die Verwendung der noch nicht verpflichteten Mittel des FinöV-Fonds. Darin legt er insbesondere dar, ob und wie der Zimmerberg-Basistunnel, der Wisenbergtunnel und die [Erweiterungsoptionen\*\*] realisiert werden.

### **3. Abschnitt: Finanzierung**

#### **Art. 10** Verpflichtungskredite

Die Bundesversammlung bewilligt mittels Bundesbeschluss die für die Massnahmen nach den Artikeln 4 und 5 notwendigen Verpflichtungskredite. Sie kann die Kredite in Phasen freigeben.

#### **Art. 11** Finanzierungsmodalitäten

<sup>1</sup> Der Bund stellt über den FinöV-Fonds die bewilligten Mittel für die Finanzierung der Massnahmen in Form von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträgen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a werden nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben a-c und e BV finanziert.

<sup>3</sup> Die Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und nach Artikel 5 werden nach Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben a, b und e BV finanziert.

\*\* Hinweis: Die konkreten Projekte werden für die Botschaft des Bundesrates an das Parlament vorliegen.

#### **4. Abschnitt: Aufsicht, Berichterstattung und Verfahren**

##### **Art. 12** Aufsicht und Kontrolle

Der Bundesrat stellt die Aufsicht und die Kontrolle über die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur sicher.

##### **Art. 13** Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung alle jährlich über:

- a. den Stand der Arbeiten an der Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur;
- b. die Aufwendungen auf Grund der bewilligten Verpflichtungskredite;
- c. die bisherigen und die für die vier folgenden Jahre vorgesehenen Investitionen in Massnahmen nach den Artikeln 4 und 5.

##### **Art. 14** Verfahren und Zuständigkeiten

Die Verfahren und Zuständigkeiten für Planung, Bau und Betrieb der Bauten und Anlagen richten sich nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>3</sup>.

#### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

##### **Art. 16** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

##### **Art. 17** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> SR 742.101

*Anhang*  
(Art. 16)

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>4</sup> betreffend das Konzept BAHN 2000:**

*Art. 2 Bst. a, c und d*

Zu diesem Zweck wird das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen durch folgende neue Linien erweitert:

- a. Vauderens - Siviliez;
- c. Muttenz - Liestal (exkl. Bahnhof Liestal);
- d. *Aufgehoben.*

### **2. Alpentransit-Beschluss vom 4. Oktober 1991<sup>5</sup>:**

*Titel*

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Gesetz, AtraG)

*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf die Artikel 81, 87 und 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung<sup>6</sup>,

*Art. 5bis Bst. c*

Folgende Projekte des NEAT-Konzeptes sind in der Finanzierungsregelung nach Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung eingeschlossen:

- c. Ostschweiz: Der Bund verbessert die Anbindung der Ostschweiz an die Gotthardlinie, indem er die Strecke zwischen St. Gallen und Arth-Goldau teilweise ausbaut.

<sup>4</sup> SR 742.100

<sup>5</sup> SR 742.104

<sup>6</sup> SR 101

*Art. 8bis Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Der Bund stellt die Abstimmung der Vorhaben untereinander und im Gesamtzusammenhang sicher. Der Bundesrat erlässt zu diesem Zweck einen Sachplan nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes<sup>7</sup>. Darin werden zumindest festgelegt:

- a. die Verbindungen zwischen den Basistunneln am Gotthard und am Ceneri sowie dem Tunnel Thalwil (Nidelbad);

*Art. 10bis Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die NEAT nach den Artikeln 3–9 wird in zwei Phasen realisiert:

- b. Die zweite Phase umfasst die Realisierung der übrigen Projekte nach Artikel 5bis.

*Art. 10<sup>ter</sup> Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Weitere Eisenbahngrossprojekte nach Artikel 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung

Die nachstehenden Eisenbahngrossprojekte nach 196 Ziffer 3 der Bundesverfassung werden in separaten Bundesgesetzen geregelt:

*Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Projektierung, den Bau und den Betrieb der Linien am Gotthard und am Lötschberg führen SBB und BLS eigene Rechnungen.

